

Dividendenbesteuerung nach Umsetzung der STAF-Vorlage

Michael Thomssen
Leiter Steuer- /
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH



Die STAF-Vorlage (Steuerreform und AHV-Finanzierung) wurde in der Abstimmung vom 19. Mai 2019 von den Stimmberechtigten angenommen. Ein Revisionspunkt der Steuerreform betrifft die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen. Wir geben Ihnen eine Übersicht über die Dividendenbesteuerung ab dem 1. Januar 2020 in verschiedenen Ostschweizer Kantonen.

1) Stand der Gesetzgebung

Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen im Privat- / Geschäftsvermögen.

Kanton	Besteuerung nach geltendem Recht		Besteuerung ab 01.01.2020	
	Privatvermögen	Geschäftsvermögen	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Appenzell A.Rh.*	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 60 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 60 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)
Appenzell I.Rh.**	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 30 % – 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 30 % – 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)
Graubünden***	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)
St. Gallen****	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 70 % (30 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 70 % (30 % steuerfrei)
Schaffhausen****	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)
Thurgau**	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %
Zürich****	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)

* 2. Lesung Dezemer 2019; Inkrafttreten per 01.01.2020 wahrscheinlich

** Volksabstimmung für 2020 vorgesehen

*** Ablauf Referendumsfrist 11.12.2019

**** Inkrafttreten revidiertes Steuergesetz per 01.01.2020

2. Massnahmen / Empfehlungen

Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, wird die Dividendenbesteuerung in den meisten Kantonen weniger attraktiv, während die Gewinnsteuersätze der Unternehmen sinken. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine höhere oder allenfalls zusätzliche Dividendenausschüt-

tung vor dem 31. Dezember 2019 Sinn macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich eine solche Dividendenausschüttung in einer höheren Progression bei den Einkommenssteuersätzen niederschlägt. Bevor man zur Tat schreitet, sollten entsprechende Vergleichsanrechnungen angestellt werden.